

## Hinweise zur Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Angaben werden gem. § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch (auf Karteikarte) und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach § 34 Abs. 2 u. 3 sowie 6, 8 und 9 SchulG sowie den ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht gem. § 30 Abs. 7 SchulG. Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechts können Sie sich an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz wenden.

- Absinken der Leistungen, die zu einer Gefährdung des Abschlusses des Bildungsganges führen.

§ 31 des Schulgesetzes S-H regelt die Übermittlung von Daten volljähriger Schüler/innen an die Eltern. Dazu ist folgende Erklärung notwendig:

Die nachfolgend angeführten Informationen dürfen, auch nachdem ich volljährig geworden bin, an meine Eltern weitergegeben werden:

- Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 SchG S-H (schriftl. Verweis, Ausschluss vom Unterricht auf Zeit, Umsetzung in eine andere Klasse, Umsetzung an eine andere Schule)
- Entlassung aus der Schule (mit einem Schulabschluss; wegen Überschreitung der maximalen Schulzeit; wenn nach einem ersten Abschluss auf Grund der Leistungen zu erwarten ist, dass ein weiterer Abschluss nicht erreicht werden kann (einjähriger/zweijährige Berufsfachschule); bei zwei- oder mehrjährigen Fach- bzw. Berufsfachschulen, wenn die Leistungen am Ende der Unterstufe einen erfolgreichen Abschluss nicht erwarten lassen)